



EHRENORDNUNG

FSV Viktoria Brandenburg 1990 e.V.

1. Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und besonderer Veranlassung zu ehren, wurden in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1993 auf Grund des eingebrachten Vorstandsbeschlusses die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen einen Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitgliedes nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme von Ehrungen dem Vorstand ggf. auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung in Einzelfällen grundsätzlich vorbehalten bleibt.

Dies vorausgeschickt, wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern, im Einzelfall Nicht-Mitgliedern, auszusprechen:

1. Verleihung einer vereinseigenen Urkunde,
2. Verleihung eines Vereins - Ehrenzeichens in verschiedenen Abstufungen,
3. Verleihung der Vereins - Ehrenmitgliedschaft oder eines Vereins - Ehrenamtes,
4. Ehrung von Mitgliedern/ Nicht - Mitgliedern aus gegebenem Anlass.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Zu Ziffer 1:

Aus Anlass besonderer Vereinshöhepunkte (Jubiläen, größere Vereinsveranstaltungen etc.) und wegen ihres besonderen Einsatzes, darüber hinaus aber auch im Hinblick auf langjährige tatkräftige Unterstützung des Vereins, sollen an Mitglieder „**EHRENURKUNDEN**“ ausgehändigt werden, die zumindest der Unterzeichnung seitens der Vorstandschaft und ggf. des Abteilungsleiters bedürfen.

Weiterhin sollen auch mit einer Urkunde besonders verdiente aktive oder passive Mitglieder geehrt werden, um hierdurch die herausragenden Einzelleistungen oder aber auch die langjährige Verbundenheit bzw. das Engagement für den Verein zu würdigen.

Die Urkunde kann entweder separat oder auch ergänzend mit den nachfolgenden Ehrungen ausgefertigt und überreicht werden.



Zu Ziffer 2:

Als deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung für verdiente Vereinsmitglieder ist darüber hinaus die Verleihung einer „**EHREN - PLAKETTE**“ in verschiedenen Ausführungen vorgesehen:

(a) **EHRENPLAKETTE IN BRONZE**

Für besondere Verdienste und den Einsatz für den Verein kann an Vereinsmitglieder nach einer mindestens 5-jährigen Vereinszugehörigkeit die Bronzene Ehrenplakette verliehen werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Ehrenplakette auch für eine **mindestens 10 jährige Mitgliedschaft** im Verein an Mitglieder vergeben werden kann, wenn es sich feststellen lässt, dass das zu ehrende Vereinsmitglied sich an die vorgegebenen Vereinsstatuten gehalten hat und somit Gründe die einer Ehrung entgegen stehen, weder aus der Person noch in Bezug auf das Zusammengehörigkeitsgefühl des Vereins entgegenstehen.

(b) **EHRENPLAKETTE IN SILBER**

Für besondere herausragende Leistungen in der Person des Vereinsmitgliedes oder auf Grund besonderen tatkräftigen Einsatzes eines Mitgliedes zur Förderung und Unterstützung des Vereins kann die Ehrenplakette in Silber verliehen werden.

Die Ehrenplakette in Silber sollte im Regelfall nicht vor Ablauf einer 6 jährigen Vereinszugehörigkeit verliehen werden.

Sie soll insbesondere als besondere Auszeichnung an die Mitglieder vergeben werden, die ggf. bereits die Ehrenplakette in Bronze erhalten haben und sich auch weiterhin auf Grund ihrer Person oder im Einsatz für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Ehrenplakette auch für eine **mindestens 20-jährige Mitgliedschaft** im Verein an Mitglieder vergeben werden und somit durch die lange Mitgliedschaft die besondere Verbundenheit mit dem Verein dokumentieren.

(c) **EHRENPLAKETTE IN GOLD**

Für besonders herausragende Einzelleistungen oder aber langjährige aktive Förderung des Vereins kann die Ehrenplakette in Gold an Mitglieder verliehen werden, wenn diese mindestens eine 10-jährige Vereinszugehörigkeit nachweisen können und ersichtlich ist, dass sie durch ihr Wirken den Verein in besonderer Weise gefördert haben. Für den besonderen verdienstvollen Einsatz ist die Verleihung der Ehrenplakette in Gold insbesondere auch dann vorgesehen, wenn bereits die Vereinsehrenplaketten in Bronze und Silber schon vergeben wurden.

Darüber hinaus kann die Ehrenplakette in Gold auch an Vereinsmitglieder verliehen werden, wenn diese **mindestens 25 Jahre** dem Verein als Mitglieder angehören und gegen die Erteilung dieser besonderen Auszeichnung keine sonstigen Bedenken bestehen.



3. Vereins - Förderer

Die Vereins - Ehrenplakette in der Fassung „BRONZE“, „SILBER“ und „GOLD“ kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste, Einsatz für den Vereinszweck, nicht Voraussetzung sein muss. Für Nicht - Vereinsmitglieder bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses der jeweiligen Mitglieder - Hauptversammlung.

4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum „**EHRENMITGLIED**“ ernannt werden. Dies gilt auch für Mitglieder, mindesten das 60. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens 20 Jahre angehört haben.

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Jahreshauptversammlung einzuholen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch die Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren.

Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung für das jeweilige Geschäftsjahr von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der jeweils gültigen Vereinssatzung.

Ehrenmitglieder können aus gegebenem Anlass auch zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

5. Für das Vereins - Ehrenamt

Aufgrund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines Vereinsamten kann Mitgliedern, die sich für bestimmte in der Satzung vorgesehene Ämter als besonders geeignet erwiesen haben, für diese Position nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung die Auszeichnung als Ehrenamt verliehen werden.

Die Verleihung eines Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstands-/ Ausschusssitzungen teilzunehmen.

6. Ehrungen aus besonderen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, im Interesse des Vereins sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen (Jubiläen, Hochzeiten etc.) vorzunehmen.

Erfolgte Ehrungen sind im Vereinsprotokoll schriftlich zu vermerken.



7. Aberkennung

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehren - Vereinsmitgliedschaft auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens entgegen dem Satzungszweck kann nur in Eilfällen von Seiten des Vorstandes vorläufig ausgesprochen werden.

Die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

8. Schlussbestimmung

Die Vereinsführung ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen - soweit nicht zwingend über Satzung oder Ehrenordnung festgelegt - aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in Bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen.

Sollte ein Verein - Ehrenausschuss im Einzelfall gebildet sein, ist dieser zuvor zu hören.

Vorstehende Grundsätze wurden von der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1993 gebilligt.